

Für hervorragende Verdienste in der Arbeit der Verteidigungsindustrie hat das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR ausgezeichnet:

MIT DEM ORDEN „ROTER STERN“:

1. Pelewin, N. I.
2. Perschin, W. N.

Ausserdem wurde noch 36 Mitarbeitern der Orden „Ehrenzeichen“ verliehen.

BESTIMMUNG

über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

Kapitel I

Das Wahlsystem

Artikel 1. Auf Grund des Artikels 100 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen werden die Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung vorgenommen.

Artikel 2. Auf Grund des Artikels 101 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen sind die Wahlen der Deputierten allgemein: alle Bürger der ASSR der Wolgadeutschen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Perso-

nen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist.

Artikel 3. Auf Grund des Artikels 102 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen sind die Wahlen der Deputierten gleiche: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 4. Auf Grund des Artikels 103 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen genießen die Frauen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Artikel 5. Auf Grund des Artikels 104 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen genießen die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

Artikel 6. Auf Grund des Artikels 108 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen werden die Kandidaten für die Wahlen nach Wahlkreisen aufgestellt.

An den Wahlen können nicht teilnehmen Kranke, die sich in Scharlach- und Diphtherieabteilungen befinden.

Artikel 14. 30 Tage vor den Wahlen hängt der Sowjet der Deputierten der Werk-tätigen die Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme aus oder sichert den Wählern die Möglichkeit, sich mit diesen Listen in den Räumlichkeiten des Sowjets bekanntzumachen.

Artikel 15. Das Original der Wählerlisten wird im Sowjet der Deputierten der Werk-tätigen, beziehungsweise im Truppenteil oder in der Heeresformation aufbewahrt.

Artikel 16. Wechselt ein Wähler in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wählerliste und dem Tag der Wahlen seinen Aufenthaltsort, so gibt ihm der entsprechende Sowjet der Deputierten der Werk-tätigen nach der Form, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, eine „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ und vermerkt in der Wählerliste— „ausgeschlossen“, am neuen—ständigen oder vorübergehenden Wohnort, wird der Wähler beim Vorzeigen seines Personalausweises und ebenso der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ in die Wählerliste eingetragen.

Artikel 17. Eingaben wegen Unrichtigkeit in der Wählerliste (Nichteinschließung in die Liste, Ausschluß aus der Liste, Entstellung des Familien-, Vor-, Vatersnamens, unrichtige Einschließung in die Liste von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist) werden beim Sowjet der Deputierten der Werk-tätigen, der die Listen veröffentlicht hat, eingereicht.

Artikel 18. Das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werk-tätigen ist verpflichtet, jede Eingabe wegen einer Unrichtigkeit in der Wählerliste in dreitägiger Frist zu behandeln.

Artikel 19. Nach der Behandlung der Eingabe über Unrichtigkeiten in der Wählerliste ist das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werk-tätigen verpflichtet, entweder die notwendigen Ausbesserungen in die Wählerliste einzutragen oder dem Beschwerdeführenden einen schriftlichen Ausweis über die Motive der Ablehnung seiner Eingabe einzuhandigen; falls der Einreichende

mit dem Beschluß des Sowjets der Deputierten der Werk-tätigen nicht einverstanden ist, kann er eine Beschwerde beim Volksgericht erheben.

Artikel 20. Das Volksgericht ist verpflichtet, im Verlaufe von 3 Tagen in offener Gerichtssitzung mit Vorla-

gung des Beschwerdeführenden und eines Vertreters des Sowjets die Beschwerde über Unrichtigkeit in der Wählerliste zu behandeln und seine Entscheidung unverzüglich sowohl dem Beschwerdeführenden als auch dem Sowjet mitzuteilen. Die Entscheidung des Volksgerichts ist endgültig.

Kapitel III

Die Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 21. Auf Grund des Artikels 22 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen wird der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen von den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen nach Wahlkreisen gewählt.

Artikel 22. Der Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird nach dem Prinzip gebildet: 4000 Einwohner auf einen Kreis. Jeder Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen entsendet einen Deputierten.

Artikel 23. Die Bildung von Wahlkreisen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen vorgenommen.

Artikel 24. Die Liste der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gleichzeitig mit der Festsetzung des Tages der Wahlen veröffentlicht.

Kapitel IV

Die Wahlbezirke

Artikel 25. Zur Entgegennahme der Wahlzettel und zur Zählung der Stimmen wird das Territorium der Städte und Kantone, innerhalb der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen, in Wahlbezirke eingeteilt.

Artikel 26. Die Bildung von Wahlbezirken wird in den Städten von den Stadt-sowjets der Deputierten der Werk-tätigen, in den ländlichen Ortschaften von den Kantonsowjets der Deputierten der Werk-tätigen vorgenommen.

Artikel 27. Die Bildung der Wahlbezirke wird nicht später als 45 Tage vor den Wahlen vorgenommen.

Artikel 28. Das Territorium eines Dorfsowjets, das nicht mehr als 2000 Einwohner zählt, bildet in der Regel einen Wahlbezirk; in jedem Dorf, Chutor, die von 500 bis höchstens 2000 Einwohner zählen, wird ein besonderer Wahlbezirk organisiert.

In den Siedlungen oder einer Gruppe von Siedlungen mit einer Bevölkerungszahl von weniger als 500 Personen, jedoch nicht unter 300 Personen, können in den Fällen, wenn die Entfernung solcher Siedlungen vom Zentrum des Wahlbezirks mehr als 10 Kilometer beträgt, besondere Wahlbezirke organisiert werden.

Artikel 29. Städte, Arbeitersiedlungen wie auch Dörfer und das Territorium eines Dorfsowjets, das über 2000 Einwohner zählt, werden in Wahlbezirke eingeteilt, mit der Berechnung— ein Wahlbezirk auf 1500—2500 Einwohner.

Artikel 30. Die Truppenteile und Heeresformationen bilden besondere Wahlbezirke mit einer Anzahl von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1500 Wählern, die zu dem Wahlkreis des Standorts des Truppenteils oder der Heeresformation gehören.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

Kapitel II

Die Wählerlisten

Artikel 7. Die Wählerlisten werden in den Städten vom Stadt-sowjet der Deputierten der Werk-tätigen, in den ländlichen Ortschaften vom Dorfsowjet (Dörfer, Chutoren) der Deputierten der Werk-tätigen aufgestellt.

Artikel 8. In die Wählerlisten werden alle Bürger eingetragen, die das Wahlrecht besitzen und (ständig oder vorübergehend) zum Zeitpunkt der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des betreffenden Sowjets wohnen und zum Tage der Wahlen das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

Artikel 9. In die Wählerlisten werden die Personen nicht eingetragen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist, für die Dauer der ganzen im Urteil festgesetzten Frist der Entziehung des Wahlrechts, ferner Personen, die auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege für geisteskrank erklärt worden sind.

Artikel 10. Die Wählerlisten werden in jedem Wahlbezirk in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Familien-, Vor-, Vatersnamens,

Alters und Wohnorts des Wählers aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär des Sowjets der Deputierten der Werk-tätigen unterschrieben.

Artikel 11. Niemand von den Wählern kann in mehr als eine Wählerliste eingetragen werden.

Artikel 12. Die Listen der Wähler, die zu Truppenteilen Heeresformationen gehören, werden vom Kommando aufgestellt und vom Kommandeur und Kriegskommissar unterzeichnet. Alle übrigen im Militärdienst stehenden Personen werden in die Wählerlisten nach ihrem Wohnsitz von den entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werk-tätigen eingetragen.

Artikel 13. Die Wählerlisten in den Wahlbezirken, die bei den Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien und anderen Heilanstalten gebildet werden, werden sowohl auf die kranken Bürger als auch auf das medizinische Personal, das sich am Tage der Wahlen auf Dejour befindet, aufgestellt.

BESTIMMUNG

Über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

(Fortsetzung von der 1. Seite)

Artikel 31. In den Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Sanatorien, Invalidenheimen mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 50 werden besondere Wahlbezirke gebildet.

In Krankenhäusern mit mehreren Gebäuden wird die Bildung von Wahlbezirken bei einzelnen Gebäuden zugelassen, falls in jedem von ihnen nicht weni-

ger als 50 Wähler vorhanden sind.

In Krankenhäusern und anderen Heilanstalten, wo keine besonderen Wahlbezirke organisiert werden, wird die Entgegennahme von Wahlzetteln in den Krankenhäusern und Heilanstalten selbst durch dazu bestimmte Mitglieder der Wahlkommission zugelassen. In diesen Fällen werden die Krankenhäuser mit besonderen Wahlurnen besorgt.

Kapitel V

Die Wahlkommissionen

Artikel 32. Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

Artikel 33. Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitglieder gebildet.

Artikel 34. Die Zentrale Wahlkommission:

a) überwacht auf dem ganzen Territorium der ASSR der Wolgadeutschen die strikte Erfüllung der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ während der Wahlen;

b) behandelt die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen der Wahlkommissionen und trifft bezüglich der Beschwerden endgültige Entscheidungen;

c) bestimmt die Muster der Siegel, der Wahlurnen, die Form der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“, die Form und Farbe der Wahlzettel und der Kuverte dafür, die Form der Wählerlisten, die Form der Protokolle für die Zählung der Stimmen, die Form der Bescheinigung für die Gewählten;

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen;

e) übergibt der Mandatkommission des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen das Aktenmaterial der Wahlen.

Artikel 35. In jedem Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen gebildet.

Artikel 36. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen

zusammengesetzt und in den Städten von den Stadtsovjets der Deputierten der Werktätigen, in den Kantonen — von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 55 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 37. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitglieder gebildet.

Artikel 38. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisation der Wahlbezirke durch die entsprechenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen;

b) bestimmt die laufenden Nummern der Wahlbezirke;

c) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

d) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen und der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen;

e) versorgt die Bezirks-Wahlkommissionen mit Wahlzetteln und Kuverten nach der festgesetzten Form;

f) nimmt die Stimmzählung vor und stellt die Wahlergebnisse im Kreis fest;

g) übergibt der Zentralen Wahlkommission das Aktenmaterial der Wahlen;

h) händigt dem gewählten Deputierten eine Bescheinigung, daß er gewählt ist, ein.

Artikel 39. Die Bezirks-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten von den Stadtsovjets der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften — von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht

später als 40 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 40. Die Bezirks-Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 2—6 Mitglieder gebildet.

Artikel 41. Die Bezirks-Wahlkommission:

a) nimmt im Wahlbezirk die Wahlzettel entgegen;

b) nimmt die Zählung der Stimmen in bezug auf jeden Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen vor;

c) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Kreis-Wahlkommission.

Artikel 42. Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission, der Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn

Kapitel VI

Die Ordnung für die Aufstellung von Deputierten-Kandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen

Artikel 46. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen auf Grund des Artikels 108 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen garantiert: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, den Genossenschaften, den Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen und anderen Organisationen, die in der gesetzlich festgesetzten Ordnung registriert sind.

Artikel 47. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten verwirklichen sowohl die republikanischen Organe der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen als auch ihre Kantonorgane, desgleichen auch die allgemeinen Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmungen, der Rotarmisten in den Truppenteilen wie auch die allgemeinen Versammlungen der Bauern — in den Kolchosen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose — in den Sowchosen.

Artikel 48. Die Deputierten-Kandidaten können nicht Mitglieder der Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wie auch der Bezirks-Wahlkommissionen desjenigen Kreises sein, wo sie als Deputiertenkandidaten aufgestellt sind.

Artikel 49. Nicht später als 30 Tage vor den Wahlen sind alle gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen der Werktätigen, die Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen aufstellen, verpflichtet, die Deputierten-Kandidaten in der entsprechenden Kreis-Wahlkommission für die Wah-

len in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen zu registrieren.

Artikel 50. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen sind verpflichtet, alle Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen zu registrieren, die von den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen unter Beibehaltung der Forderungen der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen und der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ aufgestellt sind.

Artikel 51. Die gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung der Werktätigen, die einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen aufstellt, ist verpflichtet, der Kreis-Wahlkommission folgende Dokumente vorzulegen:

a) das Protokoll der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, das von den Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben ist, mit Angabe ihres Alters, Wohnorts, der Benennung der Organisation, die den Kandidaten aufstellte, mit Angaben über den Ort, die Zeit und die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, wobei im Protokoll der Familien-, Vor- und Vatersname des Deputierten-Kandidaten, sein Alter, Wohnort, seine Parteizugehörigkeit und Beschäftigung angegeben sein müssen.

b) die Erklärung des Deputierten-Kandidaten, daß er einverstanden ist, in dem betreffenden Wahlkreis als Kandidat der Organisation, die ihn aufgestellt hat, über sich abstimmen zu lassen.

Artikel 52. Über einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen kann nur in einem Kreis abgestimmt werden.

Artikel 53. Über die Ablehnung der Registrierung eines Deputierten-Kandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen kann in zweitägiger Frist in der Zentralen Wahlkommission, deren Entscheidung endgültig ist, Klage geführt werden.

Artikel 54. Familien-, Vor- und Vatersname, Alter, Beschäftigung, Parteizugehörigkeit eines jeden registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen und die Benennung der gesellschaftlichen Organisation, die den Kandidaten aufgestellt hat, werden von der Kreis-Wahlkommission nicht später als 25 Tage vor den Wahlen veröffentlicht.

Artikel 55. Alle registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen unterliegen der obligatorischen Eintragung in den Wahlzettel.

Artikel 56. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen sind verpflichtet, nicht später als 15 Tage vor den Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen die Wahlzettel zu drucken und an alle Bezirks-Wahlkommissionen zu versenden.

Artikel 57. Die Wahlzettel werden in den Sprachen der Bevölkerung des entsprechenden Wahlkreises gedruckt.

Artikel 58. Die Wahlzettel werden nach der Form gedruckt, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, und in einer Anzahl, die die Versorgung aller Wähler mit Wahlzetteln sichert.

Artikel 59. Jeder Organisation, die einen Kandidaten aufgestellt hat, der von der Kreis-Wahlkommission registriert worden ist, wird ebenso wie jedem Bürger der ASSR der Wolgadeutschen das Recht auf unbehinderte Agitation für diesen Kandidaten in den Versammlungen, in der Presse und auf andere Weise, übereinstimmend mit dem Artikel 91 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen, garantiert.

(Fortsetzung auf der 3. Seite)

BESTIMMUNG

über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

Kapitel VII

Die Ordnung der Abstimmung

Artikel 60. Die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen werden im Verlaufe eines — für die ganze ASSR der Wolgadeutschen gleichen — Tages durchgeführt.

Artikel 61. Der Tag der Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen nicht später als 2 Monate vor dem Wahltermin festgesetzt. Die Wahlen werden an einem arbeitsfreien Tag durchgeführt.

Artikel 62. Alltäglich im Verlaufe der letzten 20 Tage vor den Wahlen veröffentlicht die Bezirks-Wahlkommission oder teilt den Wählern weitgehendst auf irgendwelche andere Weise den Tag und den Ort der Wahlen mit.

Artikel 63. Die Stimmenabgabe der Wähler geschieht am Wahltag von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts nach örtlicher Zeit.

Artikel 64. Um 6 Uhr morgens, am Tag der Wahlen, prüft der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission im Beisein ihrer Mitglieder die Wahllurne und das Vorhandensein der nach festgesetzter Form aufgestellten Wählerliste, sodann schließt und versiegelt er die Urnen mit dem Siegel der Kommission und fordert die Wähler auf, mit der Abgabe der Stimmen zu beginnen.

Artikel 65. Jeder Wähler stimmt persönlich ab, indem er zu diesem Zwecke im Wahllokal erscheint und den Wahlzettel in zugeklebtem Kuvert in die Wahllurne wirft.

Artikel 66. In dem Wahllokal wird für die Ausfüllung der Wahlzettel ein besonderes Zimmer bereitgestellt. Es ist verboten, daß sich während der Abstimmung irgend eine andere Person, wer es auch immer sei, darunter auch die Mitglieder der Bezirks-Wahlkommission, außer den Abstimmenden in diesem Raum aufhält. Wenn zur Ausfüllung der Wahlzettel gleichzeitig mehrere Wähler in das Zimmer zugelassen werden, müssen in ihm entsprechend der Zahl der gleichzeitig zugelassenen Wähler Zwischenwände oder Wandschirme aufgestellt werden.

Artikel 67. Der in dem Wahllokal erschienene Wähler zeigt dem Sekretär oder einem Mitglied der Bezirks-Wahlkommission entweder den Paß, das Kolchosbüchlein, das Gewerkschaftsbillet oder einen anderen Personalausweis und erhält nach der Prüfung der Wählerliste und dem erfolgten Vermerk in ihr den Wahlzettel und das Kuvert des festgesetzten Musters.

Artikel 68. Über die Personen, die im Wahllokal mit einer „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“, entsprechend dem Artikel 16 der vorliegenden „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“, erschienen sind, führt die Bezirks-Wahlkommission eine besondere Liste, die der Wählerliste beigelegt wird.

Artikel 69. In dem Zimmer, das für die Ausfüllung der Wahlzettel bestimmt ist, läßt der Wähler im Wahlzettel den Familiennamen jenes Kandidaten stehen, für den er stimmt, und streicht die übrigen aus. Nachdem der Wähler den Wahlzettel in das Kuvert gesteckt und das Kuvert zugeklebt hat, begibt sich der Wähler in das Zimmer, in dem sich die Bezirks-Wahlkommission befindet, und legt das Kuvert mit dem Wahlzettel in die Wahllurne.

Artikel 70. Wähler, die des Lesens und Schreibens unkundig sind oder aus irgendwelchen physischen Mängeln die Wahlzettel nicht selbstständig ausfüllen können, haben das Recht, in das Zimmer, in dem die Wahlzettel ausgefüllt werden, einen beliebigen anderen Wähler zur Ausfüllung des Wahlzettels einzuladen.

Artikel 71. Wahlagitation wird im Wahllokal während der Stimmenabgabe nicht zugelassen.

Artikel 72. Die Verantwortung für die Ordnung im Wahllokal trägt der Vorsitzende der Kommission, und seine Verfügungen sind für alle Anwesenden obligatorisch.

Artikel 73. Um 12 Uhr nachts, am Wahltag, erklärt der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission die Stimmenabgabe für beendet, und die Kommission beginnt mit der Öffnung der Wahllurne.

Kapitel VIII

Die Feststellung der Wahlergebnisse

Artikel 74. In dem Lokal, in welchem die Bezirks-Wahlkommission die Zählung der Stimmendurchführt, haben speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse das Recht, der Stimmzählung beizuwohnen.

Artikel 75. Die Bezirks-

Wahlkommission vergleicht nach der Öffnung der Urnen die Zahl der abgegebenen Kuverte mit der Anzahl der Personen, die sich an der Abstimmung beteiligten, und protokolliert die Ergebnisse der Prüfung.

Artikel 76. Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission öffnet die Kuverte und gibt im Beisein aller

Mitglieder der Bezirks-Wahlkommission die Resultate der Abstimmung nach jedem einzelnen Wahlzettel bekannt.

Artikel 77. Für jeden Deputierten-Kandidaten wird eine Zählungsliste in zwei Exemplaren vom Sekretär der Kommission und von den dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission geführt.

Artikel 78. Als ungültig werden Wahlzettel erklärt:

a) von nicht vorschriftmäßigem Muster und Farbe;
b) ohne Kuvert oder mit Kuvert von nicht vorschriftmäßigem Muster;
c) mit einer Anzahl von Kandidaten, die die Zahl der zu wählenden Deputierten übersteigt.

Artikel 79. Bei auftauchendem Zweifel über die Gültigkeit des Wahlzettels wird die Frage von der Bezirks-Wahlkommission durch Abstimmung entschieden, was im Protokoll vermerkt wird.

Artikel 80. Die Bezirks-Wahlkommission stellt nach festgesetzter Form ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, die von allen Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet werden.

Artikel 81. Im Protokoll der Abstimmung der Bezirks-Wahlkommission muß angegeben sein:

a) die Zeit des Beginns und der Beendigung der Stimmenabgabe;
b) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen nach der Wählerliste abgaben;
c) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen auf Grund der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ abgaben;
d) die Zahl der abgegebenen Kuverte;

e) eine kurze Darlegung der in der Bezirks-Wahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und der von der Bezirks-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen;

f) die Ergebnisse der Zählung der Stimmen in bezug auf jeden Kandidaten.

Artikel 82. Nach Beendigung der Zählung der Stimmen und Abfassung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kommission die Resultate der Abstimmung im Beisein aller Mitglieder der Kommission bekannt.

Artikel 83. Ein Exemplar des Protokolls der Abstimmung, das von der Bezirks-Wahlkommission abgefaßt wurde, wird mit beiden Exemplaren der Zählungslisten für die Deputierten-Kandidaten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen mit einem Eilboten im Verlaufe von 24 Stunden in die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen geschickt.

Artikel 84. Alle Wahlzettel (die gültigen getrennt von den als ungültig anerkan-

ten) müssen von der Bezirks-Wahlkommission versiegelt und zusammen mit dem zweiten Exemplar des Protokolls der Abstimmung und mit dem Siegel vom Vorsitzenden der Bezirks-Wahlkommission zur Aufbewahrung abgegeben werden: in den Städten — den Stadt-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften — den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 85. Den Sowjets der Deputierten der Werktätigen wird die Pflicht auferlegt, die Wahlzettel bis zur Bestätigung des Mandats des Deputierten des entsprechenden Kreises durch den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen aufzubewahren.

Artikel 86. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen nimmt die Zählung der Stimmen auf Grund der von den Bezirks-Wahlkommissionen vorgelegten Protokolle vor.

Artikel 87. In dem Lokal, in welchem die Kreis-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse das Recht, der Stimmzählung beizuwohnen.

Artikel 88. Für jeden Kandidaten führt die Kreis-Wahlkommission in zwei Exemplaren eine Zählungsliste, in der die Zahl der Stimmen, die jeder Deputierten-Kandidat erhalten hat, vermerkt wird.

Artikel 89. Die Kreis-Wahlkommission stellt ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, die von allen Mitgliedern der Kreis-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet werden.

Artikel 90. Im Protokoll der Kreis-Wahlkommission muß angegeben sein:

a) die Gesamtzahl der Wähler im Kreis;
b) die Gesamtzahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligt haben;
c) die Zahl der für jeden Deputierten-Kandidaten abgegebenen Stimmen;

d) eine kurze Darlegung der in der Kreis-Wahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und die von der Kreis-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen.

Artikel 91. Der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Stimmzählung das erste Exemplar des Protokolls mit den beigelegten Zählungslisten in einem versiegelten Paket durch einen Eilboten

in die Zentrale Wahlkommission zu übersenden.

Artikel 92. Ein Deputierten-Kandidat des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, der die absolute Stimmenmehrheit, das heißt, mehr als die Hälfte aller im Kreis abgegebenen und für gültig befundenen Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt.

Artikel 93. Nach Unterzeichnung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen die Resultate der Wahlen bekannt und händigt dem zum Deputierten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gewählten Kandidaten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

Artikel 94. Wenn kein einziger Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, vermerkt dieses die Kreis-Wahlkommission besonders im Protokoll und meldet es der Zentralen Wahlkommission und setzt gleichzeitig eine Umballotierung zweier Kandidaten an, die die größte Zahl der Stimmen erhielten, bestimmt ferner den Tag der Umballotierung, nicht später als 2 Wochen nach dem ersten Wahlgang.

Artikel 95. Wenn die abgegebene Zahl der Stimmen im Kreis weniger als die Hälfte der Wähler ausmacht, die das Stimmrecht in diesem Kreis besitzen, vermerkt die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen dies besonders im Protokoll und teilt dies unverzüglich der Zentralen Wahlkommission mit, wobei in diesem Falle die Zentrale Wahlkommission neue Wahlen, nicht später als 2 Wochen nach den ersten Wahlen, ansetzt.

Artikel 96. Die Umballotierung für die Kandidaten der Deputierten sowie auch die neuen Wahlen anstelle der als ungültig anerkannten werden nach den Wählerlisten, die für die ersten Wahlen aufgestellt wurden, und in voller Übereinstimmung mit vorliegender „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ durchgeführt.

Artikel 97. Im Falle des Ausscheidens eines Deputierten aus dem Bestande des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen in zweiwöchiger Frist im entsprechenden Wahlkreis den Zeitpunkt der Wahlen eines neuen Deputierten fest, jedoch nicht später als zwei Monate nach dem Ausscheiden des Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen.

(Schluß auf der 4. Seite)

BESTIMMUNG

über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

(Schluß von der 3. Seite)

Artikel 98. Jeder, der durch Zwang, Betrug, Drohung oder Bestechung einen Bürger der ASSR der Wolgadeutschen an der Verwirklichung seines Rechts, in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen zu wählen und gewählt zu werden, hindert, — wird mit Freiheits-

entziehung auf die Dauer bis zu 2 Jahren bestraft.

Artikel 99. Eine Amtsperson des Sowjets oder ein Mitglied der Wahlkommission, das eine Fälschung der Wahldokumente oder wesentlich eine Fälschung der Stimmzählung begeht, — wird mit Freiheitsentziehung auf die Dauer bis zu 3 Jahren bestraft.

Vorsitzender des Zentral-Vollzugskomitees der ASSR der Wolgadeutschen: D. ROSENBERGER

Mitglied des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen: HOFFMANN

Tod den Verrätern der Heimat!

(Aus der Resolution der Arbeiter und Angestellten des Lysanderhöher KVK)

Die abscheulichen Verräter der Heimat, die verschwörerische, faschistische Bande aus dem „rechts-trotzkistischen Block“, Bucharin, Rykow, Jagoda und Konsorten wollten unsere sozialistische Heimat an den Faschismus verkaufen, unser blühendes glückliches Leben rauben und uns die Schrecken der kapitalistischen Ausbeutung aufbürden.

Das ist ihnen jedoch nicht gelungen und wird den faschistischen Schurken nie gelingen. Die scharfsichtigen, ruhmreichen Organe der NKWD haben diese abscheulichen Verräter entlarvt und zeigen der ganzen Welt das ekelhafte Antlitz dieser faschistischen Söldlinge.

Wir verlangen vom Obersten Gericht der UdSSR, die tollgewordenen faschistischen Kötter zur höchsten Strafmaß-

nahme zu verurteilen — zum Erschießen.

Den ruhmreichen Organen der NKWD und dem Stalinischen Volkskommissar Gen. Jeshow drücken wir unseren heißesten Dank aus.

Wir geloben, daß wir unsere revolutionäre Wachsamkeit noch mehr steigern und zur beliebigen Minute bereit sein werden, unser Sowjet-Heimatland zu verteidigen.

Tod den verruchten Feinden des Sowjetvolkes!

Es lebe der ruhmreiche Schüler des Genossen Stalin, Genosse Jeshow!

Es lebe die große Partei der Bolschewiki und ihr Führer, Genosse Stalin!

Im Auftrag der Versammlung:

Das Präsidium.

Die Parteiorganisation des Sowchos Nr. 105 hat aus den Beschlüssen des ZK-Plenums noch keine Lehre gezogen

Im Jahre 1935 schloß das Büro des Lysanderhöher Kantonpartei-Komitees, das von den entlarvten Feinden des Volkes Dubow u. a. geleitet wurde, das Parteimitglied **Gustav Maier** aus der Partei aus, mit der Motivierung: Maier sei im Jahre 1929 die Parteireinigung nicht durchgegangen.

Genosse G. Maier ist Parteimitglied seit dem Jahre 1925 und hat an der Parteiarbeit stets aktiven Anteil genommen. Genosse Maier erklärte dem Büro ganz genau, wie sich die Sache bei der Parteireinigung im Jahre 1929 verhalten hat. Er erklärte, daß er die Reinigung durchgegangen ist, daß aber die Kommission vergessen hat, ihm eine Marke in das Parteibillet zu kleben.

Obzwar Genosse Maier sich auf einige Genossen berief, die genau wissen, daß

er die Parteireinigung durchgegangen ist, hat man den Sachverhalt nicht geprüft, und Genosse Maier wurde aus den Reihen der Partei ausgeschlossen.

Bei der Durcharbeitung der Beschlüsse des Januarplenums des ZK der KP(B)SU in der Parteiorganisation des Sowchos Nr. 105 wurde viel darüber gesprochen, daß der Ausschluß des Gen. Maier aus der Partei falsch ist. Weiter als zu einem Gespräch brachte es die Parteiorganisation jedoch noch nicht.

Es ist Zeit, daß die Parteiorganisation des Sowchos Nr. 105 und ihr Partorg Gen. **Brauer** an die Verwirklichung der Beschlüsse des ZK-Plenums herantreten und Gen. Maier zu seinen Rechten verhelfen.

Noch höhere Kennziffern erreichen

Die Arbeiter der Milchwarenfarm des Friedenheimer Kolchos haben im Jahre 1937 gute Resultate in der Viehzucht erzielt. Doch in ihrem sozialistischen Wettbewerbsvertrag mit der Köppentaler Milchwarenfarm stellten sich die Arbeiter der Farm zur Aufgabe, im Jahre 1938 noch viel höhere Kennziffern zu erreichen.

Die Stachanowarbeiterin **Berta Huber**, eine junge, stets lebensfrohe Melkerin, die sich durch vorbildliche Arbeit das Recht erkämpft hat, am republikanischen Treffen der Stachanowarbeiter der Landwirtschaft teilzunehmen, verpflichtet sich, in diesem Jahr 3500 Liter Milch pro Kuh zu melken.

Die Kälberwärterin **Amalia Busch** stellte sich die

Aufgabe, den Abgang der Kälber zu verhüten und bis zum 6-monatlichen Alter der Kälber eine tägliche Gewichtszunahme von 900 gr pro Kalb zu erzielen.

Mit Ehren erfüllt sie ihre Aufgabe. Manche ihrer Kälber nehmen gegenwärtig täglich 1,150 kgr zu.

Es muß jedoch gesagt werden, daß die Melkerinnen oftmals nicht die nötige Unterstützung bekommen. Öfters haben sie zur Fütterung der Kühe nichts als Ölkuchen, was den Milchertrag herabsetzt.

Der Farmleiter Genosse **Wirt** und der Brigadier Gen. **Löb** müssen dafür sorgen, daß täglich die nötigen Konzentrate vorhanden sind.

K. Maier.

Schlechte Qualität der Traktorenreparatur in der Lysanderhöher MTS

Wohl hat die neue Leitung der Lysanderhöher MTS einen Umschwung in der Arbeit herbeigeführt. Die Reparatur der Traktoren, die bei der alten Leitung fast nicht von der Stelle rückte, verlief unter der Leitung der neuen Direktion (Direktor, Gen. Asselborn, Stellvertreter des Direktors für den politischen Teil Gen. P. Bopp) sofort in weit rascherem Tempo. Dies wurde erreicht dank der Förderung und Leitung des soz. Wettbewerbs und der Stachanowbewegung in der Reparaturwerkstätte. Es zeichnete sich während der Reparatur eine bedeutende Anzahl Stoßbrigadier und Stachanowleute aus, unter ihnen solche wie die Gen. **Stähle** und **Kraft**, die sich das Recht erkämpften, an dem republikanischen Treffen der Stachanowleute teilnehmen zu können. Der Schmied Gen. Stähle erfüllt seine Aufgabe zu 217 Proz., Gen. Kraft aber — zu 190 Proz.

Nichtsdestoweniger kommen bei der Reparatur aber auch grobe Mißstände vor, worauf auch die neue Leitung der MTS nicht die gebührende Aufmerksamkeit lenkt. Der größte Mangel besteht darin, daß bei der Reparatur die Qualität der Arbeit schlecht beibehalten wurde. Unlängst prüfte eine staatliche Kommission die reparierten Traktoren und fand noch eine Unmenge Defekte. Die Kommission stellte fest, daß von den 54 STS-Traktoren nicht einer ohne Defekte ist. Es kommen durchschnittlich 8,3 Defekte auf einem Traktor heraus. Manche haben sogar bis 12—14 Defekte, darunter viele solcher, die den Traktor in wenigen Stunden arbeitsunfähig machen.

Obendrein hatsich die Leitung der MTS schlecht im Rahmen der von der Partei und Regierung festgesetzten Fristen der Beendigung der Traktorenreparatur gehalten. Diese Fristen sind längst verstrichen, in der MTS bedürfen aber 21 Traktoren immer noch laufende Reparatur.

Daraus folgt aber, daß der Traktorenpark immer noch nicht zur Frühjahrsaussaat bereit ist.

Die Zeit läßt nicht säumen. Die Direktion der Lysanderhöher MTS muß sofort die nötigen Maßnahmen treffen, um eine noch rechtzeitige hochqualitative Reparatur des Traktorenparks zu sichern.

W. L.

Die Einfuhr des Brennstoffes forcieren

Die Direktion der Köppentaler MTS hat scheinbar nicht überlegt, daß zu einer vollständigen Bereitschaft zur Frühjahrsaussaat auch die Sicherung des Brennstoffes für die Traktoren gehört, und zwar nicht an letzter Stelle. Bis jetzt hat die MTS-Direktion noch nicht für nötig gefunden, den Brennstoff (23 Tonnen), auf den sie bereits im Januar Monat Limite erhielten, vom Naphthalager in Besymjannaja abzuholen.

Wann endlich gedenkt die Direktion der Köppentaler MTS, die Einfuhr des Brennstoffes in Angriff zu nehmen?

H. W.

An den Fronten in Spanien



Ein Kämpfer der republikanischen Armee zählt die Patronen in den Maschinengewehrbändern, die er im Kampf mit den Faschisten erbeutete.

Zentralfront

Laut Mitteilung der Havas-agentur verdrängten die republikanischen Truppen im Sektor von Carabanchel, südlich von Madrid, die Auführer aus den Ruinen eines Hauses, von wo aus die Attacken auf die Stellungen der Republikaner unternommen wurden.

Im Norden der Provinz Guadalajara attackierte die republikanische Kavallerie die Stellungen der Auführer längs der Straße nach Soria.

Im Rayon des Flusses Tajo unternahm die Auführer einen erfolglosen Versuch, die von den Republikanern eroberten Stellungen in Casa de la Legua (in der Nähe Toledo) zurückzugewinnen.

Laut Mitteilung des spanischen Verteidigungsministeriums vom 4. März gingen an diesem ganzen Tag an den verschiedenen Fronten keinerlei aktive Kriegooperationen vor sich.

Bekanntmachung

Die Lysanderhöher Kantonfinanzabteilung teilt allen Leitern der Organisationen und Anstalten mit, daß auf Grund des Beschlusses des SdVK der UdSSR und der Anweisung des VK für Finanzwesen der UdSSR alle Anstalten, Unternehmungen und Organisationen verpflichtet sind, bis zum 1. April d. J. in der Kantonfinanzabteilung ihre Etate, Gagen und Kostenveranschläge der administrativ-wirtschaftlichen Ausgaben auf das Jahr 1938 zu registrieren.

Die Leiter und Buchhalter der Anstalten und Organisationen, welche die Registrierung zur festgesetzten Frist nicht sichern, werden zur kriminellen Verantwortung gezogen.

K F A